

Berlin, 20.03.2022

Beschlußantrag:

Die Hauptversammlung möge beschließen, die aktuell gültige Bezirkssatzung aus dem Jahre 2007 zu ändern und damit der aktuellen Landessatzung Berlin entsprechend anzupassen.
Dazu wird ein neuer § 26 mit unter aufgeführten Text §26 (NEU) eingefügt.
Der bisherige §26 wird zum §27.

Bezirkssatzung Die LINKE Marzahn-Hellersdorf:

.....

6. Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

.....

§ 26 (NEU)

Die Marzahn-Hellersdorfer Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen sowie zu Vertreterversammlungen dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes-, der Landes- bzw. der Kommunalebene oder Personen, welche Angestellte in Parteistrukturen und bei Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind, sein.

(Ehrenamtliche Funktionsträger*innen gehören nicht zum oben genannte Personenkreis)

7. Schlussbestimmungen

§ 27 (ALT § 26) Schlussbestimmungen

(1) Diese Bezirkssatzung wurde am 23. 04. 2022 auf der 5. Tagung der 7. Hauptversammlung der DIE LINKE. Marzahn-Hellersdorf angenommen. Sie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen von der Hauptversammlung mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid beschlossen werden. Weitere nachrangige Ordnungen können von der Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und geändert werden.

...“

Begründung:

Mit dieser Änderung passen wir unsere Bezirkssatzung nach 15 Jahren den inzwischen seit vielen Jahren auf Bundes- und Landesebene geltenden Regelungen an.

Als Partei haben wir bereits, entgegen aller Skepsis, mit der Einführung einer „Frauenquote“ gute Erfahrungen gemacht. Frauen konnten leichter aktiv werden. Auch wurden entgegen der früheren Behauptungen ausreichend Kandidatinnen gefunden.

Die Hauptversammlung kann mit diesem Beschluß u.a. jungen Parteimitgliedern sowie sonst eher zurückhaltenden Genossinnen und Genossen der Basis den Einstieg in die politische Arbeit erleichtern und damit auch einen stückweisen Beitrag zur Stärkung der innerparteilichen Demokratie zu leisten, wenn wir mit heutigen Datum eine Quotierung bei der künftigen Besetzung von Delegierten- und Vertreter-Mandaten für unseren Bezirksverband festlegen.

Eine Quotierung ist nach den Regularien unsere Partei zulässig. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden keinesfalls ausgegrenzt, können sie doch selbstverständlich weiterhin kandidieren.

Das bisherige Wahlverfahren (1x Frauen-Liste / 1x Gemischte Liste) bleibt unter Berücksichtigung der Quotierung bestehen.

Mit einem solchen Beschluß setzt unsere Hauptversammlung einen Eckpunkt, der die bisher gültigen Regelungen auf der Bundesebene, z.B. bei der Wahl der Bundesschiedskommission oder Bundesfinanzkommission bzw. die der Landessatzung, auf die Basisebene überführt.

Wer Basisdemokratie will, muß die Basis auch in Verantwortung bringen!

Wir bitten Euch als Delegierte der Hauptversammlung daher um Eure Zustimmung.

Antragsteller: Fritz Gläser / i.A. der BO51 und BO39
(WK1 / zukünftig Ortsgruppe Marzahn NordOstWest)

Quellen:

1) Bundessatzung

<https://www.die-linke.de/partei/grundsatzdokumente/bundessatzung/>

§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes und die Höhe der Vergütung bedürfen eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesvorstandes. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Bundesausschuss bzw. durch den zuständigen Landesausschuss/Landesrat.
- (3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden.

(4) Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.

- (5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

2) Landessatzung Berlin

<https://dielinke.berlin/partei/dokumente/satzung/>

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

.... (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europa-, der Bundes- oder der Landesebene sein.